

**Rechts- & Verfahrensordnung
des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz**
- in der Fassung vom 1. Oktober 2018 -

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

1. Die Rechts- und Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.
2. Die Regelungen der Satzung und der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sowie der einschlägigen Vorschriften des Deutschen Tennis Bundes, **im folgenden DTB**, gelten entsprechend.

§ 2

Der Rechts- und Verfahrensordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz unterliegen alle Tennisvereine und -abteilungen die ihren Sitz im Land Rheinland-Pfalz haben sowie deren Mitglieder. Darüber hinaus unterliegen ihr die von der Delegiertenversammlung gewählten Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sowie alle Personen, die im Tennisverband Rheinland-Pfalz ein Amt innehaben

§ 3

Sportangelegenheiten sind Verstöße gegen die Wettspiel- und Turnierordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz **und die Turnierordnung des DTB, soweit der Tennisverband Rheinland-Pfalz spielleitende Stelle ist.**

Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße gegen den sportlichen Anstand oder gegen die Ehre und das Ansehen der mit dem Tennissport befassten Personen, die anlässlich von sportlichen und sonstigen der Zuständigkeit des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz unterliegenden Veranstaltungen begangen werden.

Soweit diese Rechts- und Verfahrensordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, findet die Disziplinarordnung des DTB sinngemäße Anwendung.

§ 4

Anzeigen in Disziplinarangelegenheiten sind dem Präsidenten des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz zuzuleiten. Der Präsident übergibt den Fall innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Rechtskommission mit dem Antrag, eine Maßnahme nach § 7 festzusetzen. Lehnt es der Präsident ab, den Fall der Rechtskommission zu übergeben, so hat der Anzeigerstatter das Recht der Beschwerde an das Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz, das endgültig entscheidet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Übergabe an die Rechtskommission 4 Wochen, die mit dem Einlegen der Beschwerde beginnt.

Zweiter Abschnitt Rechtsorgane

§ 5

1. Rechtsorgane des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind der Sport- und Jugendwart und die Rechtskommission.
2. Die Rechtsorgane entscheiden wie folgt:
 - 2.1. der Sport- und Jugendwart in allen Sportangelegenheiten, insbesondere bei Verstößen gegen die Wettspielspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Turnierordnung des DTB, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.**
 - 2.2. die Rechtskommission
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Sport- oder Jugendwarts,
 - b) über Angelegenheiten, die ihr von dem Präsidium des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz übertragen werden,
 - c) über Disziplinarangelegenheiten in erster Instanz. **Sie ist Disziplinarkommission im Sinne der Disziplinarordnung des DTB. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtskommission in Disziplinarangelegenheiten entscheidet das Sportgericht des DTB.**
3. Ein Rechtsorgan darf in einem Verfahren nicht mitwirken,
 - 3.1. an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt oder interessiert ist,
 - 3.2. wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.

§ 6

Allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze sind zu beachten.

Alle Streitigkeiten, können nur nach rechtskräftiger Entscheidung der Verbandsgerichtsbarkeit vor ein ordentliches Gericht gebracht werden. Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt hiervon unberührt.

Dritter Abschnitt **Maßnahmen**

§ 7

1. **In Sport- und Disziplinarangelegenheiten** dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die in dieser Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehen sind.
2. Folgende Maßnahmen können - auch nebeneinander - getroffen werden:
 1. Verweise,
 2. Geldstrafen gegen Einzelpersonen von 25,- bis 250,- Euro,
 3. Geldstrafen gegen Vereine von 50,- bis 500,- Euro,
 4. befristete Sperren bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr,
 5. Punktabzug,
 6. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in den Verbandsangehörigen Vereinen zu begleiten,
 7. Ausschluss aus dem Verband,
 8. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 9. befristete Platzsperre.

Vierter Abschnitt Verfahren

§ 8

1. Rechtsmittel sind:
 1. Einspruch gegen Entscheidungen des Sport- oder Jugendwarts,
 2. **Beschwerde** gegen Entscheidungen der Rechtskommission in Disziplinarangelegenheiten.
2. Alle Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz einzureichen. **Form und Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz, der Turnierordnung des DTB und der Disziplinarordnung des DTB.**
3. **Das Rechtsmittel gegen eine ausgesprochene Sanktion hat keine auf-schiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen ausgesetzt.**
4. **Die Rechtskommission hat spätestens einen Monat nach Eingang des Rechtsmittels die Entscheidung zu treffen.**
5. **Die Entscheidungen der Rechtskommission in Sportangelegenheiten sind endgültig.**

§ 9

Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Sport- oder Jugendwarts wird dieser von einem Mitglied des Sport- oder Jugendbeirats vertreten. Der jeweilige Beirat bestimmt den zuständigen Vertreter.

§ 10

1. Die Rechtskommission entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines dieser Mitglieder treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter in wechselnder alphabetischer Reihenfolge. Die Beisitzer vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in wechselnder alphabetischer Reihenfolge.

2. Die Rechtskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11

Vor der Entscheidung ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb angemessener Frist schriftlich zu äußern.

§ 12

1. Die Entscheidung der Rechtskommission ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
2. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen und zum Zwecke der Durchführung einer Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 13

Die Beratung und Beschlussfassung der Rechtskommission sind nicht öffentlich.

§ 14

1. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind schriftlich zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen oder müssen den Hinweis enthalten, dass ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. **Die Unterzeichnung der Entscheidung durch den Vorsitzenden reicht aus.**
2. Die Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen. **§ 23 Abs. 4 Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.**
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können in dem offiziellen Nachrichtenorgan des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

§ 15

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz vollstreckt.

§ 16

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist nur statthaft, wenn neue bisher nicht be-

kannte Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden. Der Wiederaufnahmeantrag, der die neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten muss, ist binnen einer Woche nach deren Bekannt werden bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz einzureichen.

2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragt werden, wenn durch ein unabwendbares Ereignis die Einhaltung einer Frist nicht möglich war. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen drei Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz eingereicht werden.

Fünfter Abschnitt **Eilverfahren**

§ 17

1. Der Sport- und Jugendwart ist in dringenden Fällen berechtigt, ohne mündliche Verhandlung einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben und muss den Hinweis enthalten, dass der Betroffene innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz Einspruch gegen die einstweilige Verfügung einlegen kann.
2. Die einstweilige Verfügung erlangt Rechtskraft, wenn nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wird.

Sechster Abschnitt **Verjährung und Begnadigung**

§ 18

1. Verstöße, die nach dem 30. November des abgelaufenen Spieljahres gemäß der **Wettspielordnung** des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz angezeigt werden, sind verjährt.
2. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anzeige.
3. Die Ausübung des Gnadenrechts steht dem Präsidium zu. Gnadengesuche sind bei der Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz einzureichen. Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

Für das Begnadigungsverfahren gelten rechtsstaatliche Grundsätze.

Siebter Abschnitt **Kosten**

§ 19

1. Mit jedem Rechtsmittel ist eine Gebühr von 150,- Euro an die Geschäftsstelle des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, ist dieser als unzulässig zurückzuweisen.
2. Führt das Rechtsmittel zum Erfolg, so wird die einbezahlte Gebühr zurückerstattet.
3. Die Rücknahme der Rechtsmittel hat grundsätzlich den Verlust der Gebühr zur Folge.
4. In jeder Instanz ist eine Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Auslagen trägt jede Partei selbst.
6. Hat die unterliegende Partei durch ein Fehlverhalten Anlass zu dem Verfahren gegeben, können ihr solche Aufwendungen ganz oder teilweise zur Erstattung auferlegt werden, welche der obsiegenden Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstanden sind.

Achter Abschnitt **Schlussbestimmung**

§ 20

Änderungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung beschließt auf Vorschlag des Erweiterten Sportbeirats das Präsidium des Tennisverbands Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit.